

Medienmitteilung

Die NEK veröffentlicht Stellungnahme zur medizinischen Behandlung von minderjährigen Personen mit einer Geschlechtsdysphorie

Bern, 17.12.2024

Die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) veröffentlicht heute ihre Stellungnahme Nr. 43/2024 «Medizinische Behandlung von minderjährigen Personen mit einer Geschlechtsdysphorie – Ethische und rechtliche Erwägungen». Darin hält sie fest, dass Behandlungsentscheide im Kontext einer Geschlechtsdysphorie komplexe Güterabwägungen beinhalten und einer sorgfältigen Risiko-Nutzen-Analyse in jedem Einzelfall bedürfen. Die NEK hält zudem eine adäquate Schulung und regelmässige Weiterbildung aller in die Behandlung involvierter Fachpersonen sowie eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachdisziplinen für unabdingbar, um eine qualitativ hochstehende, evidenzbasierte und diskriminierungsfreie Versorgung von Personen, die von einer Geschlechtsdysphorie betroffen sind, zu gewährleisten.

Die Behandlung von minderjährigen Personen mit einer Geschlechtsdysphorie beinhaltet komplexe Güterabwägungen, welche eine sorgfältige Beurteilung jedes Einzelfalls voraussetzen. Oftmals besteht aufgrund des grossen Leidensdrucks der betroffenen Jugendlichen und der sich abzeichnenden körperlichen Veränderungen durch die Pubertät eine hohe Dringlichkeit zu handeln, während zugleich die noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeits- und Reifeentwicklung eine eher abwartende Haltung nahelegt.

Als Grundlage für eine medizinische Behandlung dient die individuelle Indikation, welche eine umfassende Risiko-Nutzen-Analyse beinhaltet. Da sowohl eine Behandlung wie auch der Verzicht darauf teils gravierende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen kann, muss im Einzelfall sorgfältig zwischen den Risiken und Chancen der verschiedenen Handlungsoptionen abgewogen werden. Das Vorenthalten einer medizinisch indizierten und von der urteilsfähigen Person gewünschten Behandlung ist in der Grundversorgung hingegen ethisch unzulässig.

Um einen ergebnisoffenen und der individuellen Situation entsprechenden Prozess der Entscheidungsfindung zu ermöglichen, ist aus ethischer Sicht das Aufzeigen verschiedener Handlungsoptionen medizinischer und nichtmedizinischer Art zentral. Der Entscheidungsprozess ist partizipativ im Sinne des *Shared Decision Making* auszugestalten und berücksichtigt auch das soziale Umfeld der betroffenen Personen. Das Partizipationsrecht der Betroffenen in diesem Prozess ist weder an ihr Alter noch an die Urteilsfähigkeit gebunden und menschenrechtlich geschützt.

Ist die minderjährige Person mit Blick auf die zu treffende Entscheidung noch nicht urteilsfähig, stellt sich die Frage der stellvertretenden Einwilligung. Aufgrund der überaus persönlichen Natur dieser Entscheidung spricht sich die NEK dafür aus, dass bei geschlechtsangleichenden medizinischen Massnahmen und Eingriffen, welche dauerhaft in das Erscheinungsbild einer Person eingreifen oder irreversible Folgen für die Fruchtbarkeit der Person haben, eine stellvertretende Einwilligung bei Urteilsunfähigkeit unzulässig ist. Das Recht einer nicht urteilsfähigen minderjährigen Person auf eine offene Zukunft ist im Behandlungsprozess bestmöglich zu wahren. Bei reversiblen Interventionen ist eine stellvertretende Einwilligung hingegen zulässig, sofern eine entsprechende Indikation vorliegt und die betroffene Person die Behandlung wünscht.



Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin
Commission nationale d'éthique dans le domaine de la médecine humaine
Commissione nazionale d'etica in materia di medicina umana
Swiss National Advisory Commission on Biomedical Ethics

Die NEK thematisiert in ihrer Stellungnahme zudem den gesellschaftlichen Kontext dieser Behandlungsentscheidungen. Aus dieser Perspektive wird deutlich: Je stärker die gesellschaftliche Akzeptanz der individuellen Geschlechtsidentität an ein binär codiertes, geschlechtskonformes Aussehen gebunden ist, desto grösser wird auch der Druck auf die betroffenen Personen, körpermodifizierende Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Neben der Medizin und dem unmittelbaren sozialen Umfeld der von einer Geschlechtsdysphorie betroffenen Personen ist deshalb auch die Gesellschaft insgesamt gefordert, etablierte Geschlechtervorstellungen und deren Folgen zu reflektieren. Das Leiden von Personen mit einer Geschlechtsdysphorie darf nicht durch soziale Abwertung und Ausgrenzung aufgrund stereotyper Vorstellungen von Geschlecht, übermässigem Konformitätsdruck sowie öffentlicher Skandalisierung und Stigmatisierung vergrössert werden.

Die NEK erhofft sich, mit ihrer Stellungnahme zu einem sachlichen, informierten und konstruktiven öffentlichen Diskurs beizutragen und Orientierungspunkte für die komplexe Entscheidungsfindung in der Praxis zu liefern.

Eine Geschlechtsdysphorie (auch Genderdysphorie) bezeichnet den Leidensdruck, der durch die Nichtübereinstimmung (Inkongruenz) zwischen dem Zuweisungsgeschlecht und der Geschlechtsidentität einer Person ausgelöst werden kann. Das Leiden kann sich sowohl auf körperliche Merkmale als auch auf die Aussenwahrnehmung und die gesellschaftlichen Erwartungen an geschlechtskonformes Verhalten gemäss Zuweisungsgeschlecht beziehen.

Weitere Informationen:

Prof. Dr. med. Samia Hurst-Majno (079 474 31 46), samia.hurst@unige.ch (Deutsch & Französisch)

Prof. Dr. med. Dr. phil. Ralf Jox (079 556 62 58), ralf.jox@chuv.ch (Deutsch & Französisch)

Prof. Dr. med. Dipl. Soz. Tanja Krones (079 938 03 32), tanja.krones@usz.ch (Deutsch)